
Reglement über den Gemeindeführungsstab der Gemeinde Schwyz (Vom 14. November 2008)

Der Gemeinderat Schwyz,
gestützt auf

- den RRB Nr. 1123 vom 18. September 2001, basierend auf der Fachstudie über Gefährdungsannahmen im Kanton Schwyz;
- das kantonale Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 16. März 2005;
- den RRB Nr. 1555 zur Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 29. November 2005;
- die kantonale Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 29. November 2005;

erlässt folgendes Reglement über den Gemeindeführungsstab GFS der Gemeinde Schwyz.

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Gemeinderat trägt die Verantwortung für die Bewältigung besonderer und ausserordentlicher Lagen auf dem Gemeindegebiet (in Friedens- wie in Kriegszeiten).

² Zur Sicherstellung der öffentlichen Dienste sowie eines koordinierten und zweckmässigen Einsatzes aller zur Verfügung stehender Mittel in Notlagen wird eine Notorganisation der Gemeinde gebildet.

Art. 2 Aufbau und Aufgaben

¹ Die Notorganisation umfasst alle Mittel, die zum Schutz der Bevölkerung und zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung des normalen Lebens und der öffentlichen Einrichtungen erforderlich sind.

² Der Gemeinderat setzt einen Gemeindeführungsstab ein, nachgenannt GFS, der die Notorganisation leitet und alle erforderlichen Einsätze koordiniert.

³ Der GFS hat insbesondere folgende Aufgaben:

Unterstützung des Gemeinderates in besonderen und ausserordentlichen Lagen, indem er für ihn analysiert, informiert, berät und Entscheidungsgrundlagen vorlegt oder vorbereitet und die Beschlüsse des Gemeinderates oder der Gemeinderatsdelegation vollzieht.

Art. 3 Organisation und Unterstellung

Der Gemeindeführungsstab GFS ist dem Gemeinderat unterstellt.

Art. 4 Alarmierung

Der GFS wird in Absprache mit dem Stabschef durch den Einsatzleiter Rettungsdreieck oder auf Anordnung des kantonalen Führungsstabes KFS aufgeboden.

Art. 5 Einsetzung

¹ In Friedenszeiten ist die Feststellung einer besonderen oder ausserordentlichen Lage und damit das Inkrafttreten oder Einsetzen des GFS Sache des Stabschefs mit der zuständigen Gemeinderatsdelegation GFS.

² In Kriegszeiten und somit bei einem Einsatz der Armee oder einem Aufgebot des Zivilschutzes ist der GFS automatisch in Funktion.

Art. 6 Zusammensetzung

Dem GFS gehören an:

- Delegation Gemeinderat
- Gemeindepräsident
- Ressortvorsteher Sicherheit
- Kernstab
- Stabschef
- Stabschef-Stellvertreter
- Quartiermeister
- Kommunikationsbeauftragter
- Feuerwehr-Oberkommandant
- Kdt Sanitäts Ersteinsatzelement
- Chef Zivilschutzorganisation Regional
- 2 Fachpersonen

Die Mitglieder des GFS werden durch den Gemeinderat gewählt. Sie sind so auszuwählen, dass sie nach Möglichkeit auch nach einem Aufgebot der Armee oder des Zivilschutzes zur Verfügung stehen.

Art. 7 Kompetenzen - Pflichtenhefte

Führung, Ausbildung und Kompetenzen des GFS sind für alle Mitglieder in einem Pflichtenheft geregelt, welches durch den Gemeinderat genehmigt wird.

Art. 8 Finanzen und Mittel

¹ Im Einsatzfall bedürfen finanzielle Entscheidungen der Genehmigung durch den Gemeinderat. Dies gilt insbesondere für Aufwendungen, die vorausgeplant werden können.

² Im akuten Ereignisfall entscheidet der GFS, mit Nachgenehmigung durch den Gemeinderat, sobald es die Umstände erlauben.

³ Die Beschaffung von materiellen Mitteln erfolgt auf dem Budgetweg, auf Antrag des GFS an den Gemeinderat.

